



Stellungnahme Nr. 4/2012 Februar 2012

Initiativen der Europäischen Kommission zur alternativen Streitbeilegung vom 29. November 2011

1. Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung)
2. Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Verordnung über Online-Streitbeilegung)

erarbeitet von dem Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung

Rechtsanwalt Michael Plassmann, Vorsitzender
Rechtsanwalt Jens Bredow, Köln
Rechtsanwalt und Notar Rüdiger Brüggemann, Warstein
Rechtsanwalt Franz-Joachim Hofer, Schwerin
Rechtsanwältin Silke Klein, Neckargemünd
Rechtsanwältin Dr. Sabine Kramer, Hamburg
Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg Monßen, Neuss
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer, Frankfurt
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörn Steike, Dachau

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin, Geschäftsführerin
Rechtsanwältin Christina Hofmann, BRAK, Berlin, wiss. Mitarbeiterin

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Deutschen Industrie
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.
Centrale für Mediation
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBI, DRiZ, ZKM mediations-report
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, FTD, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Lexisnexis, OVS

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit zurzeit rund 157.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen - auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Initiativen der Europäischen Kommission zur alternativen Streitbeilegung und begrüßt grundsätzlich die Absicht der Schließung geografischer und branchenbezogener Lücken im außergerichtlichen Streitbeilegungsangebot. Bei konsequenter Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung und der Verordnung über die Online-Streitbeilegung wird die Qualität der außergerichtlichen Streitbeilegung europaweit auf ein hohes und gleichmäßiges Niveau gebracht. Der Zugang des Verbrauchers zu alternativen Verfahren einer unkomplizierten, kostengünstigen und wirksamen Streitbeilegung wird den Binnenmarkt beleben, weil die Wahrnehmung von Rechten bei grenzübergreifenden Geschäftsbeziehungen vereinfacht wird.

Für den Bereich anwaltlicher Dienstleistungen stehen bereits zwei effektiv arbeitende Einrichtungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung zur Verfügung: Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und Schlichter bzw. Schlichtungskommissionen bei den regionalen Rechtsanwaltskammern. Die entsprechenden Verfahrensordnungen entsprechen bereits jetzt größtenteils den in den Art. 5 bis 9 der Richtlinie über alternative Streitbeilegung aufgestellten Grundsätzen. Auf etwaige Anwendungsprobleme, die dennoch entstehen könnten, soll im Folgenden eingegangen werden.

1. Richtlinie über alternative Streitbeilegung

1.1 Geltungsbereich

Es fällt zunächst auf, dass die Geltungsbereichsdefinition im Art. 2 des Richtlinienentwurfs nicht nur solche Streitbeilegungsstellen erfasst, die Lösungen vorschlagen oder vorschreiben, sondern auch solche, die die Parteien mit dem Ziel zusammenbringt, sie zu einer gütlichen Einigung zu veranlassen. Im Folgenden wird aber nur auf solche Streitbeilegungsstellen abgestellt, die Lösungen - zumindest - empfehlen (vgl. Art. 9 Abs. 1, lit. b und Abs. 2 lit. a des Richtlinienentwurfs). Art. 9 des Richtlinienentwurfs passt daher nur auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, nicht jedoch auf die Vermittlung seitens der Kammervorstände gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BRAO. Die Schlichtungsstelle hat gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ihrer Satzung schriftliche Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten. Der Kammervermittler kann dies tun (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO), ist jedoch hierzu nicht verpflichtet. In der Praxis orientiert sich der Kammervermittler an den jeweiligen Gegebenheiten des Einzelfalles und entscheidet in eigenem Ermessen, ob er einen (mündlichen oder schriftlichen) Einigungsvorschlag unterbreitet oder in sonstiger Weise die Parteien mit dem Ziel zusammenbringt, sie zu einer gütlichen Einigung zu veranlassen. Aufgrund der örtlichen Distanzen mag die Verweisung auf das schriftliche Verfahren und die Unterbreitung von Schlichtungsvorschlägen bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erforderlich sein, für die Kammervermittlung ist eine solche Einschränkung jedoch nicht erforderlich. Sie nimmt der Kammervermittlung vielmehr die Beweglichkeit und die Einzelfallanpassung des Verfahrens. Es sollte daher in Art. 9 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs klargestellt werden, dass nicht in allen AS-Verfahren beiden Parteien „das Ergebnis (...) einschließlich der Gründe, auf denen es basiert, schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger“ mitgeteilt werden kann. Insbesondere bei in einem Vermittlungsgespräch abgeschlossenen Vergleichen werden die Gründe für diesen Vergleich in den Vergleichstext nicht aufgenommen werden.

1.2 Artikel 6 Abs. 2 RL-E

Art. 6 Abs. 2 des Richtlinienentwurfs begegnet im Hinblick auf die Kammervermittlung erheblichen Bedenken. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO ist die Vermittlung Aufgabe des Vorstandes. Dieser kann diese Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen (§ 73 Abs. 4 BRAO). In größeren Kammern werden anstelle der Einzelübertragung regelmäßig Abteilungen gemäß § 77 BRAO gebildet. Sowohl der Vorstand als auch die Vermittlungsabteilungen - soweit sie bestehen - sind Kollegien von mit der Streitbeilegung betrauten natürlichen Personen. Diesen Kollegien können nicht beliebig „Vertreter der Verbraucherinteressen und Vertreter der Unternehmerinteressen“ zugeordnet werden, da dies mit den Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kammervorstand (§ 65 BRAO) kollidiert. Im Hinblick auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft dürfte bei der Berufung eines Kollegialorgans gemäß § 191 f Abs. 2 BRAO die Vorgabe von Art. 6 Abs. 2 des Richtlinienentwurfes dagegen eingehalten werden können.

1.3 Artikel 14 Abs. 2 RL-E

Art. 14 Abs. 2 des Richtlinienentwurfes begegnet ebenfalls Bedenken. Zwischen den Stellen der alternativen Streitbeilegung und den nationalen Verbraucherschutzbehörden soll eine Kooperation dergestalt stattfinden, dass „Informationen über Geschäftspraktiken von Unternehmern, über die Beschwerden von Verbrauchern eingegangen sind“ ausgetauscht werden. Nachdem es sich hier - anders als bei der allgemeinen Berichterstattung gemäß Art. 7 Abs. 2 des Richtlinienentwurfes - um konkrete Einzelfallinformationen über konkret benannte Anwälte handelt, dürfte die Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder gemäß § 76 Abs. 1 BRAO tangiert sein. Im Hinblick auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft dürfte § 6 der Satzung (Verschwiegenheitspflicht der Schlichter und seiner Hilfspersonen) tangiert sein.

1.4 Artikel 15 Abs. 1 RL-E

Nach Art. 15 des Richtlinienentwurfes hat jeder Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Behörde zu benennen, die für die Überwachung und Entwicklung der in seinem Hoheitsgebiet eingerichteten AS-Stellen zuständig ist. Art. 15 Abs. 1 des Richtlinienentwurfes begegnet insbesondere in Zusammenschau mit Erwägungsgrund Nr. 27 des Richtlinienentwurfes Bedenken. Insbesondere aus Erwägungsgrund Nr. 27 des Richtlinienentwurfes wird nämlich deutlich, dass die „Überwachungs-“ Behörde gewährleisten soll, dass die Stellen der alternativen Streitbeilegung ordnungsgemäß und effektiv funktionieren. Insbesondere die Überwachung zur Sicherstellung der Effektivität geht über die Rechtsaufsicht hinaus, weshalb klarzustellen sein sollte, dass die „Überwachung“ im Sinne des Art. 15 des Richtlinienentwurfes nicht weitergehen kann, als im nationalen Recht vorgesehene Aufsicht. In diesem Zusammenhang dürfte auch der Informationsfluss im Sinne des Art. 16 des Richtlinienentwurfes zwischen der Stelle der außergerichtlichen Streitbeilegung und der „Überwachungs-“ Behörde sowie zwischen der „Überwachungs-“ Behörde und der Europäischen Kommission gem. Art. 17 des Richtlinienentwurfes bedenklich sein, soweit es um Effektivitäts- und Qualifiziertheitseinschätzungen geht.

2. Verordnung über Online-Streitbeilegung

Art. 4 lit. d des Verordnungsentwurfs schließt die Anwendung auf Fälle anwaltlicher Beratung per Telefon oder Telefax aus. Damit gilt der Entwurf grundsätzlich nur für die ausschließlich elektronisch abgewickelten Mandate. Fraglich ist, wie Misch-Fälle zu behandeln sein werden, in denen das elektronische Element deutlich überwiegt, so z.B. wenn zwar telefonisch die Identität geprüft und eine erste anwaltliche Reaktion gegeben, aber im Weiteren nur per Mail korrespondiert wird. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert, ob die Verordnung auch auf diese Fälle Anwendung finden soll.

* * *